

## Bekanntmachung der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Am 03.07.2019 hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) eine neue Hauptsatzung beschlossen, deren nicht genehmigungspflichtige Bestandteile hiermit öffentlich bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3, 1. Halbsatz i.V.m § 9 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz (KVGLSA).

### § 5 Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss
  - den Hauptausschuss
2. als beratende Ausschüsse
  - Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss
  - Ausschuss für Finanzen und Ordnungsangelegenheiten
  - Kulturausschuss

### § 6 Beschließender Ausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus sechs Stadträten und dem stimmberechtigten Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister einen seiner allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Sind auch seine Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.
- (2) Der Hauptausschuss berät die Beschlüsse des Stadtrates vor. Insbesondere obliegt ihm die Vorberatung sozialer Themen wie Schulen und Kindertagesstätten.

Abschließend entscheidet er über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten ab dem 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 (A6) sowie die Einstellung und Entlassung der tariflich beschäftigten Mitarbeiter ab der Entgeltgruppe 6 sowie im Sozial und Erziehungsdienst ab der Entgeltgruppe S 9 (Leiter/in von Kindereinrichtungen) im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert zwischen 5.000 Euro und 12.000 Euro liegt,
3. Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VGV) ab einem Auftragsvolumen von 50.000,00 €, es sei denn es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung,
4. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt bis zu einer Wertgrenze von 30.000,00 Euro,
5. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, sofern es Wohn- und Geschäftsgrundstücke, Straßen- und Wegegrundstücke sowie die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten betrifft und der Vermögenswert 20.000,00 € übersteigt, bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €,
6. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, deren Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt, bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €,
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigt, bis zu einer Wertgrenze von 30.000,00 €,
8. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 2.500,00 € übersteigt, bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €,
9. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, deren Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt, bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €,
10. Angelegenheiten im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 45 Abs. 5 KVG LSA und alle übrigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, für die nicht gemäß § 45 Abs. 2 KVG LSA der Stadtrat bzw. gemäß §§ 60, 65 und 66 KVG LSA der Bürgermeister ausschließlich zuständig ist,
11. die Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen an Vereine und ähnliche Gemeinschaften bis zur Wertgrenze von 10.000,00 €,
12. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 500 Euro übersteigt, bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 Euro,
13. über die Auswahl der Auszuzeichnenden für die Kultur- und Sportlerehrung.

- (3) Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des beschließenden Ausschusses ist die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Die vom Hauptausschuss abschließend gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt gegeben, soweit dies rechtlich zulässig ist.

### § 7 Beratende Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse bestehen aus sieben Stadträten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (2) Je ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates übernimmt den Vorsitz in den nachfolgend aufgeführten Ausschüssen:
  - Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss
  - Ausschuss für Finanzen und Ordnungsangelegenheiten
  - Kulturausschuss
- (3) Der Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Beratung von Bauprojekten, Projekte im Zusammenhang mit der Nutzung erneuerbare Energien, Radwegenetz, ländlicher Wegebau, Naturschutz, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, Begleitung des Baues der A 14, Dorfgemeinschafts- und Vereinshäuser, Immissionsschutz, Wirtschaftsförderung, Dorfentwicklung, Stadtsanierung, Stadt- und Regionalplanung, sowie Tourismus.
- (4) Der Ausschuss für Finanzen und Ordnungsangelegenheiten befasst sich insbesondere mit der Erstellung und Umsetzung des Haushaltsplanes, Gebühren, Beiträgen, Entgelten und sonstigen Abgaben, Fortschreibung der Prioritätenliste sowie Grundstücksangelegenheiten, Separationsflächen. Darüber hinaus befasst er sich mit dem Brand- und Katastrophenschutz und den Ordnungsangelegenheiten.
- (5) Der Kulturausschuss befasst sich insbesondere mit der Bibliothek, der Jugend- und Vereinsförderung, Sport-, Kultur- und Seniorenangelegenheiten.
- (6) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Stadträte bestimmt.
- (7) In folgende Ausschüsse werden durch den Stadtrat zusätzlich und widerruflich jeweils sechs sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen:
  - Ausschuss für Bau- und Wirtschaftsförderung
  - Ausschuss für Finanzen und Ordnungsangelegenheiten
  - Kulturausschuss
- (8) Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.

Diese Paragraphen treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 05.07.2019



Nico Schulz  
Bürgermeister



## Bekanntmachungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSAS. 66), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 03.07.2019 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen.

### § 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen treffen, erfolgen die erforderlichen Bekanntmachungen der Hansestadt Osterburg (Altmark) im Mitteilungs- und Amtsblatt der Hansestadt Osterburg (Altmark). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Mitteilungs- und Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten im Amtsblatt, hilfsweise in den örtlichen Tageszeitungen
  - „Volksstimme, Lokalausgabe Osterburg“
  - „Altmark-Zeitung, Region Osterburg“oder zusätzlich in den Schaukästen nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen.  
Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung gilt mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet.  
Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (2a) Absatz 2 ist auf alle anderen erforderlichen Bekanntmachungen entsprechend anzuwenden, die Karten, Pläne, Zeichnungen oder sonstige Anlagen enthalten, die wegen ihrer Eigenart, Form, Zeichnungen, Größe der Darstellung oder aus anderen Gründen nicht zweckmäßig im Amtsblatt abgedruckt werden können.
- (3) Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen kann in den örtlichen Tageszeitungen gemäß Abs. 2 oder in den Schaukästen hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung).
- (4) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter [www.osterburg.de](http://www.osterburg.de) zugänglich gemacht. Die Satzungen können auch im Verwaltungsgebäude, Ernst-Thälmann-Straße 10 in der Hansestadt Osterburg (Altmark) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden.

### § 2 Bekanntmachung von Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang an folgenden Schaukästen bekannt gemacht:
  - Schaukasten am Verwaltungsgebäude, Ernst-Thälmann-Straße 10 in der Hansestadt Osterburg (Altmark)
  - Schaukasten am Rathaus, Kleiner Markt 7 in der Hansestadt Osterburg (Altmark)Auf dem Aushang sind der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zu vermerken. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an dem dafür vorgesehenen Schaukasten folgt, als bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.
- (2) Die Bekanntmachung der Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen aller Ortschaftsräte erfolgt durch Aushang an folgenden Orten:

Ballerstedt	Schaukasten an der Bushaltestelle in Ballerstedt Schaukasten am Spielplatz in Kl. Ballerstedt
Düsedau	Schaukasten am Dorfgemeinschaftshaus, Alte Dorfstraße 14 in Düsedau Schaukasten am Dorfgemeinschaftshaus, Schloßstraße 4 in Calberwisch
Erleben	Schaukasten an der Bushaltestelle in Erleben Schaukasten an der Bushaltestelle in Polkau
Flessau	Schaukasten am alten Feuerwehrgerätehaus in Flessau Schaukasten am Spielplatz in Storbeck Schaukasten an der Leichenhalle in Natterheide Schaukasten am Spielplatz in Wollenrade Schaukasten am Feuerwehrbrunnen in Rönnebeck

Gladigau	Schaukasten an der Bushaltestelle in Orpensdorf Schaukasten vor dem Friedhof in Schmersau Schaukasten an der Bushaltestelle in Gladigau
Königsmark	Schaukasten am alten Gemeindebüro, Hauptstraße 11 in Königsmark Schaukasten in Rengerslage an der Bushaltestelle Schaukasten in Wolterslage an der Bushaltestelle
Krevese	Schaukasten an der Bushaltestelle, Hauptstraße in Krevese
Meseberg	Schaukasten an der Bushaltestelle in Meseberg
Osterburg	Schaukasten am Verwaltungsgebäude, Ernst-Thälmann-Straße 10 in der Hansestadt Osterburg (Altmark) Schaukasten am Rathaus, Kleiner Markt 7, in der Hansestadt Osterburg (Altmark) Schaukasten in Dobbrun, Dorfstraße Schaukasten in Krumke, Schloßstraße Schaukasten in Zedau, Hauptstraße
Rossau	Schaukasten am Containerplatz in Rossau Schaukasten am Friedhof, in Schliecksdorf
Walsleben	Schaukasten vor dem Gemeindehaus, Schulstraße 15 in Walsleben Schaukasten an der Gaststätte Kersten, Hauptstraße 1 in Walsleben Schaukasten in Uchtenhagen gegenüber der Kirche

- (3) Die Aushängefrist beträgt mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin.
- (4) Auf Aushängen ist zu vermerken, von wann bis wann und wo ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushangs in den dafür bestimmten Schaukästen als bewirkt. Aushänge für Sitzungen dürfen frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

### § 3 Allgemeines

Wenn Angelegenheiten einer Ortschaft in besonderem Maße berührt werden, sind die Bekanntmachungen in den Schaukästen der jeweiligen Ortschaft auszuhängen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

Der Tag des Aushangs und der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushangs in den dafür bestimmten Schaukästen als bewirkt.

### § 4 Bekanntmachungen des Fundbüros

Die Bekanntmachung eines Fundes gemäß § 980 Abs. 1 BGB erfolgen abweichend von § 1 dieser Satzung nur im Internet unter [www.osterburg.de](http://www.osterburg.de) sowie in den Schaukästen nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Bekanntmachungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) vom 02.07.2014 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 05.07.2019

  
Nico Schulz  
Bürgermeister





**Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger sowie über die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters  
- Entschädigungssatzung -**

Aufgrund der §§ 8, 35 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 15. Mai 2014, (GVBl. LSA 2014 S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019, (GVBl. LSA 2019 S. 66) und Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29. Mai 2019, (GVBl. LSA 2019 S. 116) sowie der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) vom 07.03.2002 GVBl. LSA 2002 S. 108, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288, 340) hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) am 03.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeine Vorschriften**

Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung im Rahmen dieser Satzung. Die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Osterburg (Altmark) ist in einer gesonderten Satzung geregelt.

**§ 2**

**Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates, seiner Fraktionen und deren Ausschüsse**

1. Mitglieder des Stadtrates  
Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschalsumme in Höhe von 90 Euro sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von 16 Euro je Sitzung und Tag.
2. Vorsitzender des Stadtrates  
Der Vorsitzende des Stadtrates erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschalsumme in Höhe von 110 Euro.
3. Vorsitzende der beratenden Ausschüsse  
Die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschalsumme in Höhe von 90 Euro.
4. Vorsitzende der Fraktionen  
Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschalsumme in Höhe von 90 Euro.
5. Übt ein Mitglied des Stadtrates mehrere Funktionen nach den Nummern 2 bis 4 aus, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.
6. Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.  
Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich im folgenden Monat gezahlt.
7. Sachkundige Einwohner  
Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt werden, wird die Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 16 Euro je Sitzung und Tag gewährt.
8. Der Pauschalbetrag wird monatlich zum 1. eines Monats im Voraus gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um 1/30 gekürzt.
9. Das Sitzungsgeld wird für die aktenkundige (persönliche Unterschriftsleistung auf der Anwesenheitsliste) Teilnahme an Stadtrats-, und Ausschusssitzungen, gewährt. Je Tag wird nur für eine Sitzung Sitzungsgeld gezahlt.
10. Das Sitzungsgeld wird vierteljährlich rückwirkend abgerechnet und jeweils zum  
10. April                      10. Juli                      10. Oktober und                      31. Dezember  
ausgezahlt.

**§ 3**

**Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister**

1. Die Ortsbürgermeister erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag als Aufwandsentschädigung in Höhe von:

•	bis 500 Einwohner	180,00 Euro
• von 501	bis 1.000 Einwohner	275,00 Euro
• über 5.000 Einwohner		470,00 Euro
2. Der Pauschalbetrag wird zum 1. eines jeden Monats im Voraus gezahlt.

3. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um 1/30 gekürzt.
4. Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat erhält der Stellvertreter für die Zeit, die über einen Monat hinausgeht, eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen. Aufwandsentschädigungen des Stellvertreters nach § 4 dieser Satzung werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich im folgenden Monat gezahlt.

**§ 4**

**Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte**

1. Die übrigen Mitglieder des Ortschaftsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrags in Höhe von:

•	bis 500 Einwohner	20,00 Euro
• von 501	bis 1.000 Einwohner	25,00 Euro
• über 5.000 Einwohner		60,00 Euro
2. Der vom Ortsbürgermeister bestellte ehrenamtliche Schriftführer erhält zusätzlich eine Entschädigung in Höhe von 20,00 € pro Sitzung.
3. Der Pauschalbetrag nach Absatz 1 wird zum 1. eines jeden Monats im Voraus gezahlt. Die Entschädigung nach Absatz 2 wird analog zum Sitzungsgeld vierteljährlich entsprechend der Termine gemäß § 2 Abs. 10 dieser Satzung gezahlt.

**§ 5**

**Verdienstausfall**

1. Die Stadträte sowie die nicht dem Stadtrat angehörenden ehrenamtlich Tätigen haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalles. Der Verdienstausfall wird nur ersetzt, wenn durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit die beruflich ausgeübte Haupttätigkeit berührt wird.
2. Erstattungsfähig ist der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall bis zum Höchstbetrag von 16,00 € je Stunde, der durch die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse entsteht.
3. Arbeitnehmer wird der nachgewiesene Bruttobetrag im Rahmen des vorgenannten Höchstbetrages erstattet. Auf Antrag erfolgt die Zahlung an den Arbeitgeber.
4. Selbständige erhalten Verdienstausfall, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, wobei auch hier die Grenze von 16,00 € je Stunde nicht überschritten werden darf.
5. Personen, die keinen Verdienst haben, wird als Nachteilsausgleich eine Pauschale als Stundensatz in Höhe von 16,00 € gewährt.
6. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
7. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Anträge sind zu begründen.

**§ 6**

**Fahr- und Reisekosten**

1. In ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlichen Tätigkeit Berufene haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt, von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.
2. Sonstige Dienstreisen, die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit stehen, bedürfen der vorherigen Genehmigung.
3. Fahr- und Reisekosten werden nicht erstattet, soweit sie von anderer Stelle gezahlt werden.
4. Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn die Reisekosten nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich beantragt werden.
5. Fahrt- und Reisekosten werden vierteljährlich rückwirkend ermittelt und zum  
10. April                      10. Juli                      10. Oktober und                      31. Dezember  
erstattet.
6. Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.

**§ 7**

**Auslagenersatz**

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.

**§ 8**  
**Aufwandsentschädigung für den hauptamtlichen Bürgermeister**  
**und den Vertreter für den Verhinderungsfall**

1. Der hauptamtliche Bürgermeister erhält gemäß § 6 i. V. m. § 7 KomBesVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro.
2. Führt der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters die Dienstgeschäfte des Bürgermeisters länger als drei Monate, so erhält er in Anlehnung an den § 6 Abs. 3 KomBesVO für die darüber hinausgehende Zeit, jedoch erst nach Wegfall der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, drei Viertel der für diesen festgesetzten Aufwandsentschädigung.

**§ 9**  
**Weitere ehrenamtlich tätige Einwohner**

1. Einwohner der Hansestadt Osterburg (Altmark), die zu ehrenamtlich Tätigen berufen wurden, erhalten eine Aufwandsentschädigung für die von ihnen verrichtete Tätigkeit pro Person in folgender Höhe:
  - 1.1. Ehrenamtliche/r Seniorenbeauftragte/r 96,00 Euro pro Monat,
  - 1.2. Ehrenamtliche/r Beauftragte/r für die Dorfgemeinschaftshäuser Erleben, Rossau und Walsleben mit Kontroll- und Übergabefunktion für alle Nutzungen 50,00 Euro pro Monat,
  - 1.3. Ehrenamtliche/r Beauftragte/r für alle anderen Dorfgemeinschaftshäuser mit Kontroll- und Übergabefunktion für alle Nutzungen jeweils 20,00 Euro pro Monat,
  - 1.4. Ehrenamtliche/r beauftragte/r FahrerIn/Fahrer für den Bürgerbus pro übernommener 35,00 Euro pro Monat.
2. Einzelheiten für die Berufungen und Auszahlungen:
  - 2.1. Für jedes Dorfgemeinschaftshaus kann nur ein ehrenamtlich Beauftragte/r nach Ziffer 1.2. oder Ziffer 1.3. berufen werden.
  - 2.2. Die Auszahlungen nach Nr. 1.1 bis 1.4. erfolgen jeweils zum 01. eines Monats im Voraus.
  - 2.3. Fahrten mit dem Bürgerbus für Vereinstätigkeiten fallen nicht unter Ziffer 1.4, d.h. sie werden nicht entschädigt.
3. Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Satzung Anwendung. Eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird nicht gewährt, sofern ehrenamtlich Tätige Ansprüche auf Aufwendungsersatz für die Tätigkeit bereits nach anderen Vorschriften haben.

**§ 10**  
**Steuerliche Behandlung**

Der Erlass des Ministeriums für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. Des MF vom 09.11.2010, Mbl. LSA S. 638, geändert durch Erl. vom 16.10.2013, Mbl. LSA S. 608), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Beträge ist Sache des Empfängers. Zu diesem Zweck erhält jeder Vertreter nach Abschluss eines Kalenderjahres eine Bescheinigung.

**§ 11**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzung vom 01.08.2014, die 1. Änderungssatzung vom 24.06.2016 sowie die 2. Änderungssatzung vom 16.06.2017 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 05.07.2019



Nico Schulz  
Bürgermeister



**Geschäftsordnung**  
**für den Stadtrat und seine Ausschüsse**

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), in seiner Sitzung am 03.07.2019 folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen:

**I. ABSCHNITT**  
**Sitzungen des Stadtrates**

**§ 1**  
**Einberufung, Einladung, Teilnahme**

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. In der Regel beginnen die Sitzungen um 19:00 Uhr. Mitglieder des Stadtrates, die an der digitalen Ratsarbeit gemäß § 2 Abs. 2 a teilnehmen, erhalten ihre Sitzungsunterlagen regelmäßig in digitaler Form. Sie werden per E-Mail an die für sie hinterlegte Adresse spätestens bis zum Tage vor dem Beginn der Mindest-Ladefrist nach Ab. 4 informiert, dass die Einladung sowie die dazugehörigen Unterlagen im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurden. Damit gelten die Einladung und die Unterlagen als zugegangen.
- (2) Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Für jeden Tagesordnungspunkt soll ein Bericht und ggf. ein Beschlussvorschlag (Vorlage) des Bürgermeisters beigefügt werden, aus dem – soweit möglich – auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse ersichtlich sind. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden.
- (3) Der Stadtrat ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Stadtrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf Einberufung des Stadtrates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
- (4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung verlagert werden muss (§14 Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.
- (6) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung an.

**§ 2**  
**Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien**

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Stadtrates nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Die Mitglieder des Stadtrates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 53 KVG LSA und von welcher Anträge und Anfragen im Sinne des §43 Abs. 3 KVG LSA versandt werden.
- (3) Die Gemeinde betreibt als Grundlage für die digitale Ratsarbeit ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem. An der digitalen Ratsarbeit kann jedes Mitglied des Stadtrates durch verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister teilnehmen. Diese Erklärung gilt für die gesamte laufende Wahlperiode des Stadtrates. Das Nähere regelt die Richtlinie über die digitale Ratsarbeit in der Anlage zur Geschäftsordnung.
- (4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder des Stadtrates gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.



### § 3 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können Stadtratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.
- (3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung (§ 5) zu behandeln wäre, ist nur zulässig, wenn alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
- (4) Der Stadtrat beschließt in der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.

### § 4 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.
- (2) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Abs. 1 Sätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, folgende Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen:
  - Festlegung der Dauer der Ton- und/oder Bildaufzeichnungen/Übertragungen
  - Festlegung des Standortes für Ton- und Bildaufzeichnungstechnik
  - Beschränkung auf bestimmte Einstellungen der Kameraperspektive z. B. nur RednerpultDem Vorsitzenden des Stadtrates steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie -übertragungen zu untersagen.
- (4) Unter den in Abs. 3 genannten Maßgaben sind auch durch den Stadtrat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig.

### § 5 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:
  - a) Personalangelegenheiten,
  - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
  - c) persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Stadtrates,
  - d) Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes,
  - e) Vergabeentscheidungen,
  - f) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.
- (2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder - wenn dies ungeeignet ist - in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

### § 6 Sitzungsleitung und -verlauf

- (1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Stadtrates aus. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so gibt er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter ab.

- (2) Sind der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitgliedes, für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Die Sitzungen des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

#### Öffentliche Sitzung

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder und der Beschlussfähigkeit,
  - b) Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
  - c) Genehmigung der Niederschriften des öffentlichen Teils der letzten Sitzungen des Stadtrates,
  - d) Einwohnerfragestunde
  - e) Bekanntgabe der in nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates gefassten Beschlüsse sowie der Beschlüsse des Hauptausschusses
  - f) Bericht des Bürgermeisters über den Ausführungsstand gefasster Beschlüsse
  - g) Behandlung der Tagesordnungspunkte,
  - h) Informationen des Bürgermeisters
  - i) Anfragen und Anregungen,
- #### nicht öffentliche Sitzung
- j) Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils,
  - k) Genehmigung der Niederschriften des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzungen des Stadtrates,
  - l) Behandlung der Tagesordnungspunkte,
  - m) Information des Bürgermeisters,
  - n) Anfragen und Anregungen,
  - o) Schließung der Sitzung.

- (4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 3 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

### § 7 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat sowie alle Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (3) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (4) Jeder Einwohner ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenseite der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Gemeinde ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern sie nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
- (5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.
- (6) Auf die Einwohnerfragestunden in den Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates treten die Vorsitzenden der Ausschüsse.
- (7) Im Stadtrat und in den Ausschüssen können Angelegenheiten der Tagesordnung Gegenstand der Einwohnerfragestunden sein.

## § 8

### Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Hansestadt Osterburg (Altmark) haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden.

Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates möglichst innerhalb von sechs Wochen unterrichtet werden. Kann die Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht durch den Bürgermeister zu erteilen.

## § 9

### Beratung der Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Der Bürgermeister oder ein von ihm Bevollmächtigter erläutern und begründen einleitend den Beratungsgegenstand. Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen, der bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlässt, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen eines Interessenkonfliktes gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Bürgermeister ist zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit beträgt bis zu drei Minuten, in Sachfragen bis zu fünf Minuten. Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern, bei Bedarf entscheidet der Stadtrat.
- (5) Während der Beratung sind nur zulässig:
  - a) Zusatz- oder Änderungsanträge (Sachanträge) gemäß § 10
  - b) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 11
- (6) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Verlangen, und soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereiches betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (7) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.

## § 10

### Sachanträge

- (1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind in der Niederschrift aufzunehmen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzung können Anträge beim Vorsitzenden des Stadtrates oder beim Bürgermeister schriftlich, unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch oder zur Niederschrift, eingereicht werden.
- (2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.

## § 11

### Geschäftsordnungsanträge

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:
  - a) Schluss der Aussprache, wenn jede Fraktion mindestens einmal zu Wort gekommen ist,
  - b) Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister,
  - c) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
  - d) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
  - e) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
  - f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - g) Zurückziehen von Anträgen,
  - h) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen,
  - i) Feststellen des Mitwirkungsverbotes eines Ratsmitgliedes,
  - j) Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Stadtrates im Verlauf der Sitzung,
  - k) Antrag auf namentliche Abstimmung,

- (2) Über die Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 1 entscheidet der Stadtrat vor der Beschlussfassung zum Verhandlungsgegenstand.
- (3) Meldet sich ein Stadtrat „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als drei Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

## § 12

### Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf "Schluss der Rednerliste" lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Stadtrates nicht schriftlich vorliegen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
  - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
  - b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
  - c) weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
  - d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat durch einfache Stimmenmehrheit. Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (5) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.
- (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.
- (7) Wird das Ergebnis von einem Stadtrat angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der auf „ja“ und „nein“ lautenden Stimmen, der Stimmenthaltungen und gültigen Stimmen festzuhalten.
- (8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Stadtratssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

## § 13

### Wahlen

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates mehrere Stimmzähler bestimmt.
- (3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.
- (4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel
  - a) nicht als amtlich erkennbar ist,
  - b) leer ist,
  - c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
  - d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
  - e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.
- (5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates zu erfolgen.



- (6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.
- (7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

#### § 14

##### Unterbrechung, Übertragung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Stadtrat kann, sofern eine Tagesordnung nicht durch eine Entscheidung in der Sache abgeschlossen wird,
  - a. den Tagesordnungspunkt zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten Ausschuss zurückverweisen,
  - b. den Tagesordnungspunkt zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen,
  - c. die Beratung über den Tagesordnungspunkt vertagen
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung einem Verweisungs- und dieser einem Vertagungsantrag vor.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 23:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte mehr aufgerufen, wenn ein Stadtrat es verlangt. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates an vorderster Stelle zu behandeln.

#### § 15

##### Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist ein Beschäftigter der Gemeinde und wird vom Bürgermeister bestellt.
- (2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
  - a) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
  - b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
  - c) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
  - d) die Tagesordnung,
  - e) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
  - f) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung (§ 12 Abs. 5 Satz 2) ist die Entscheidung jedes Mitglieds des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken,
  - g) Vermerke darüber, welche Stadtratsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
  - h) Anfragen der Mitglieder des Stadtrates,
  - i) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,
  - j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen).
  - k) Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.
- (3) In den Sitzungen des Stadtrates werden grundsätzlich Ergebnisprotokolle angefertigt. Die Ergebnisse der einzelnen Beratungsgegenstände sind durch den Vorsitzenden zusammenzufassen.
- (4) In den Ausschusssitzungen werden Kurzprotokolle angefertigt; d. h. der Verlauf und die Ergebnisse der Beratung werden zusammengefasst und sachlich dargestellt.

- (5) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Stadtrates unverzüglich, längstens innerhalb von 30 Tagen, schriftlich zuzusenden oder elektronisch zuzuleiten. Die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelte Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren und im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „vertraulich“ zu übersenden. Den Mitgliedern des Stadtrates, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, werden die Niederschriften nach Unterzeichnung unverzüglich über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Hierüber werden sie ebenfalls per E-Mail informiert.
- (6) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich oder unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten. Der Stadtrat stimmt in seiner nächsten Sitzung über die Niederschrift ab. Dabei ist auch über die schriftlichen oder elektronisch vorgetragenen Einwendungen zu entscheiden. Wird einer Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.
- (7) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (8) Die Einsichtnahme in die genehmigten Niederschriften der öffentlichen Sitzungen ist jedermann nach vorheriger Anmeldung während der Servicezeiten der Verwaltung gestattet. Kopien können gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten erworben werden.

#### § 16

##### Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates

- (1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der Mitglieder oder vom Bürgermeister beantragt werden. Der Stadtrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.
- (2) Ein nach Abs. 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist oder zu Schadenersatzansprüchen führen kann.

#### § 17

##### Ordnung in den Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann es vom Vorsitzenden unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Stadtrates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (3) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (4) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.
- (5) Der Vorsitzende des Stadtrates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.
- (6) Der Stadtrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.
- (7) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

#### § 18

##### Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens einmal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde.

Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

- (3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

## II. ABSCHNITT Fraktionen

### § 19 Fraktionen

- (1) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung, den Namen des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters sowie der Mitglieder unverzüglich schriftlich Kenntnis; entsprechendes gilt für Veränderungen innerhalb der Fraktion und die Auflösung der Fraktion. Die Bildung und Auflösung sowie Veränderungen innerhalb der Fraktion werden mit dem Zugang schriftlichen Anzeige an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam.
- (2) Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlages die Fraktionsmitglieder in den Stadtrat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Stadtrat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Stadratsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.
- (3) Ein Mitglied des Stadtrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

## III. ABSCHNITT Ausschüsse des Stadtrates

### § 20 Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Soweit durch Gesetz nicht Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (2) Für den beschließenden Ausschuss erfolgt die Abhandlung der Tagesordnung in Anlehnung an die des Stadtrates gemäß § 6.
- (3) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder und der Beschlussfähigkeit,
  - Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, ggf. Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von zusätzlichen Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung,
  - Genehmigung der Niederschriften des öffentlichen Teils der letzten Sitzungen des Ausschusses,
  - Einwohnerfragestunde,
  - Behandlung der Tagesordnungspunkte,
  - Informationen, Anfragen und Anregungen
- Bei Bedarf schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.
- (4) Die Tagesordnung und die Niederschrift zu den Sitzungen beschließender und beratender Ausschüsse sind allen Ausschussmitgliedern zuzuleiten.
- (5) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen.
- (6) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese können an nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.
- (7) Der Antrag eines sachkundigen Einwohners in einem beratenden Ausschuss ist nur beachtlich, wenn er durch ein Ausschussmitglied, das dem Stadtrat als ehrenamtliches Mitglied angehört, unterstützt wird.
- (8) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

## IV. ABSCHNITT Öffentlichkeitsarbeit

### § 21 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Öffentlichkeit und Presse werden vom Bürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

## V. ABSCHNITT Schlussvorschriften, Inkrafttreten

### § 22 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

### § 23 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein anwesendes Mitglied des Stadtrates widerspricht.

### § 24 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### § 25 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am 03.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.07.2014 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 03.07.2019

gez. T. Werner  
Vorsitzender des Stadtrates

### Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Kommunalwahlperiode 2019 – 2024 - Nachrücker in den Ortschaftsrat Erleben -

Herr Hans-Jürgen Ahrend ist mit Ablauf des 05.07.2019 aus dem Ortschaftsrat Erleben ausgeschieden, weil er auf sein Mandat verzichtet hat.

Nach dem Wahlergebnis der Kommunalwahl vom 26.05.2019 rückt Herr Hilmar Böttcher als nächst festgestellter Bewerber des Wahlvorschlags „Freie Wählergemeinschaft Polkau“ nach und der frei gewordene Sitz geht an ihn über.

Laut § 47 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 75 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird das Nachrücker des nächst festgestellten Bewerbers, Herrn Hilmar Böttcher, in den Ortschaftsrat Erleben, hiermit öffentlich bekanntgegeben.

  
Detlef Kränzel  
Gemeindevahlleiter



**Öffentliche Bekanntmachung  
des Wahlleiters der Hansestadt Osterburg (Altmark) für  
die Kommunalwahlperiode 2019 – 2024  
- Nachrücker in den Ortschaftsrat Erleben -**

Frau Kathrin Janke ist mit Ablauf des 08.07.2019 aus dem Ortschaftsrat Erleben ausgeschieden, weil sie auf ihr Mandat verzichtet hat.

Nach dem Wahlergebnis der Kommunalwahl vom 26.05.2019 rückt Herr Torsten Engels als nächst festgestellter Bewerber des Wahlvorschlags „Sozialdemokratische Partei Deutschlands“ nach und der frei gewordene Sitz geht an ihn über.

Laut § 47 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 75 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird das Nachrücker des nächst festgestellten Bewerbers, Herrn Torsten Engels, in den Ortschaftsrat Erleben, hiermit öffentlich bekannt gegeben.



Detlef Kränzel  
Gemeindevorstand